

Zeitschrift für Anwalts- und Gerichtspraxis

## Rechtsprechungsanalyse Insolvenzrecht 2025

Prof. Dr. Benjamin Böhme / Prof. Dr. Alexander Jacobi, Leipzig\*

*Die unsichtbare Hand des Marktes wird mitunter zur stählernen Faust. Sortiert sie Unternehmen aus, kann sie nicht nur Investitionen vernichten. Sie ist auch in der Lage, eine einst gut vernetzte Wirtschaft in einen zerfressenen Flickenteppich zu verwandeln. Das deutsche Insolvenzrecht will deshalb vorhandene Werte bewahren<sup>1</sup> und die gesunde Wirtschaft schonen.<sup>2</sup> Die Autoren analysieren die insolvenzrechtliche Rechtsprechung des letzten Jahres<sup>3</sup> und spüren der Frage nach, ob diese Zielvorstellung verwirklicht wurde.<sup>4</sup>*

### I. Folgen für die gesunde Wirtschaft

Erhöhte bzw. konsolidierte Ausfall- und Anfechtungsrisiken – das sind die wesentlichen Folgen der insolvenzrechtlichen Rechtsprechung des letzten Jahres für die gesunde Wirtschaft. Dienstleister, Lieferanten und Kunden insolventer Unternehmen tragen damit die Hauptlasten. Die Belastungen erfolgen maßgeblich zur Massemehrung und tragen damit zur Steigerung der Effektivität eines Insolvenzverfahrens bei. Vereinzelt wurden gesunde Wirtschaftsteilnehmer auch zugunsten des Insolvenzschuldners<sup>5</sup> oder des Fiskus<sup>6</sup> belastet. Nur punktuell verbesserte sich die Position gesunder Wirtschaftsteilnehmer, beispielsweise durch Verminderung einzelner Ausfallrisiken<sup>7</sup> oder durch Konsolidierung von Auskunftsansprüchen.<sup>8</sup>

#### 1. Erhöhte Ausfallrisiken

**Vergütungsanspruch trotz Mängeln.** Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners eröffnet, ist nicht mehr sicher, ob er sich an die einst getroffene Absprache noch halten wird: Maschinen bleiben halbfertig aufgebaut, Flüge werden storniert und Mängel werden nicht mehr behoben. Im letzten Jahr belastete der BGH die Vertragspartner noch darüber hinaus. Denn obwohl ein Kunde ein Werk nicht abnahm, weil weder Unternehmer noch Insolvenzverwalter vorhandene Mängel behoben hatten, musste der Kunde den Werklohn zahlen. Lediglich erforderliche Mängelbeseitigungskosten durfte er gegenrechnen. Um dieses Ergebnis zu erreichen, legte das Gericht § 105 InsO sehr weit aus und teilte das Werk in einen mangelfreien und einen mangelbehafteten Teil. Hinsichtlich des mangelhaften Teils könne der Insolvenzverwalter die Nichterfüllung wählen, für den mangelfreien Teil indes den anteiligen Werklohn beanspruchen. Der Anspruch sei auch ohne Abnahme fällig.<sup>9</sup> Problematisch erscheint die Entscheidung vor allem wegen

ihrer Folgen, motiviert sie den Insolvenzverwalter selbst bei Stückwerk zum Forderungseinzug. Anreize dafür, dass der Insolvenzverwalter eine Lösung organisiert, mit der Angefangenes sauber zu Ende gebracht werden kann, bietet diese Entscheidung nicht.

**Haftung bei falscher Zahlung.** Wird ein “schwacher” vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, betraut ihn das Insolvenzgericht häufig mit dem Forderungseinzug. Zugleich verbietet es Drittschuldnern, an den Insolvenzschuldner zu zahlen. Ein Drittschuldner, der das trotz öffentlicher Bekanntmachung der Verfügungsbeschränkung nicht beachtet, muss damit rechnen, ein zweites Mal in Anspruch genommen zu werden, wenn er seine Unkenntnis nicht beweisen kann. Gegen die Inanspruchnahme kann sich der Drittschuldner nicht damit verteidigen, der Insolvenzverwalter müsse vorrangig den Schuldner in Anspruch nehmen. Grundsätzlich trage der

\* Der Autor *Böhme* lehrt Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht an der Dualen Hochschule Sachsen in Leipzig. Der Autor *Jacobi* ist Partner bei STAPPER | JACOBI | SCHÄDLICH RECHTSANWÄLTE sowie Honorarprofessor für Unternehmensrestrukturierung an der Universität Leipzig. Die Autoren stellten ihre diesjährige Analyse erstmals am 26. März 2026 im Rahmen einer Veranstaltung des Leipziger Fachkreises für Insolvenz- und Sanierungsrecht vor.

1 Vgl. Begr. zu InsO-E, BT-Drs. 12/2443, 83.

2 Vgl. Begr. zu InsO-E, BT-Drs. 12/2443, 75.

3 Der Analyse lagen alle Entscheidungen von Bundesgerichten aus dem Jahr 2025 zugrunde, die bis zum 28. Februar 2026 im Fachdienst Insolvenzrecht (Verlag C.H. Beck) veröffentlicht wurden. Jeder Entscheidung wurden jeweils zwei Gruppen zugeordnet: Eine, die durch die Entscheidung schwerpunktmäßig begünstigt wird, und eine Gruppe, die durch die Entscheidung schwerpunktmäßig belastet wird. Für jede Gruppe wurde die wesentliche Auswirkung jeder Entscheidung bestimmt und gewichtet. In diesem Aufsatz sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht alle Entscheidungen erörtert, die der Untersuchung zugrunde lagen.

4 Im Anschluss an NJ 2025, 145.

5 Vgl. BGH, Beschl. v. 22. Mai 2025 – IX ZB 38/24, BeckRS 2025, 16472; Urt. v. 5. Juni 2025 – IX ZR 69/24, BeckRS 2025, 16207; Beschl. v. 15. Mai 2025 – IX ZB 8/25, BeckRS 2025, 12115; Beschl. v. 13. November 2025 – IX ZB 21/25 BeckRS 2025, 36893.

6 Vgl. BFH, Urt. v. 27. August 2025 – II R 50/21 BeckRS 2025, 33916; Urt. v. 30. April 2025 – XI R 15/22, BeckRS 2025, 15752.

7 Vgl. BGH, Urt. v. 16. Januar 2025 – IX ZR 236/23, BeckRS 2025, 315; BAG, Urt. v. 21. Oktober 2025 – 9 AZR 66/25, BeckRS 2025, 39375.

8 Vgl. BGH, Urt. v. 6. Februar 2025 – IX ZR 181/23, BeckRS 2025, 1796; Beschl. v. 22. Oktober 2025 – I ZB 47/25, BeckRS 2025, 31169.

9 BGH, Urt. v. 17. Juli 2025 – IX ZR 70/24, BeckRS 2025, 17473.

Drittschuldner das Risiko, dass der (vorläufige) Verwalter eine an den Schuldner erbrachte Leistung erhält.<sup>10</sup>

**Sicherheit für Arbeitnehmer sinkt.** Der Pensionssicherungsverein sorgt dafür, dass eine versprochene betriebliche Altersvorsorge auch in der Insolvenz des Arbeitgebers ausbezahlt wird. § 7 Abs. 5 BetrAVG macht davon eine Ausnahme, wenn die Zusage in den letzten beiden Jahren vor dem Sicherungsfall erfolgte. Diese Ausnahme könne auch bei über Jahrzehnte verdienten Versorgungszusagen greifen, nämlich wenn die Versorgungszusage von einem neuen Unternehmen übernommen wurde. Dies passiert regelmäßig bei Umstrukturierungen.<sup>11</sup>

## 2. Konsolidierte Anfechtungsrisiken

Die Liberalisierung der Insolvenzanfechtung ging im letzten Jahr zu Ende. Nachdem die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats seit 2017 vom Bemühen geprägt war, die ausufernde Anwendung der Insolvenzanfechtung zum Schutze des Rechtsverkehrs einzudämmen, dominierten im letzten Jahr Entscheidungen, die wesentliche Grundpfeiler eines massegenerierenden Anfechtungsrechts nicht nur verteidigt, sondern sie auch tief in das Bewusstsein der Rechtsanwender rammt.

**Zwangsvollstreckung kein "sicherer Hafen".** Wo der Gerichtsvollzieher anklopft, residiert womöglich schon der Pleitegeier. Auf diesem schon Jahrzehnte alten Glaubenssatz basiert eine Rechtsprechung, die Zwangsvollstreckungserlöse der letzten drei Monate vor Antragstellung als insolvenzrechtlich anfechtbare "inkongruente Deckung" einordnet - also als etwas, worauf zumindest zu dieser Zeit kein Anspruch besteht und das deshalb an die Insolvenzmasse zurückgegeben werden muss. Nicht anders werden Gelder klassifiziert, die der Schuldner unter dem Druck einer freundlich angekündigten Zwangsvollstreckung leistete.<sup>12</sup> Die Idee dahinter: Einzelzwangsvollstreckung setzt einen zwar zahlungsunwilligen, aber solventen Schuldner voraus. Reicht sein Vermögen indes nicht für alle Gläubiger, erzwingt Art. 3 GG die Gläubigergleichbehandlung. In einem Fall, in dem der Gläubiger durch Einzahlung auf ein gepfändetes Konto im Drei-Monats-Zeitraum befriedigt wurde, bekräftigte der BGH nun diese Rechtsprechung. Insbesondere wird die inkongruent gedeckte Forderung bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit mit einbezogen.<sup>13</sup>

**Gläubigerschädigung bei "Asset-Protection".** Wer Vermögen vor Gläubigern ins Trockene bringen will, lagert vorhandenes Vermögen mitunter an Dritte aus. Das können der Ehegatte, Kinder<sup>14</sup> oder eine eigens gegründete Vermögensverwaltungsgesellschaft sein. Solche "Asset-Protection-Modelle" sollen Gläubigern in aller Regel Steine in den Weg legen, kommen sie doch in der Zwangsvollstreckung nur auf Umwegen an das ausgelagerte Vermögen heran. Doch auch dann, wenn Gläubiger aus dem ausgelagerten Vermögen freiwillig bezahlt werden, müssen die Gelder womöglich später wieder an einen Insolvenzverwalter zurückgegeben werden. In gleich zwei Urteilen bestätigte der BGH dazu seine frühere Rechtsprechung. Im ersten Fall verlangte der Insolvenzverwalter des Schuldners die einst "über Eck" gezahlten Gelder zurück. Zahle der Schuldner nicht selbst, sondern nutze dazu einen Dritten, der nicht nur wie eine Bank als bloße Zahlstelle zur technischen Abwicklung einer Zahlung fungiert, erhalte der Schuldner nur eine inkongruente Deckung, da er nicht die Zahlung des Dritten beanspruchen

könne.<sup>15</sup> Im zweiten Fall verlangte der Insolvenzverwalter der Vermögensverwaltungsgesellschaft die vormals geleisteten Zahlungen im Wege der Schenkungsanfechtung zurück. Zahle eine Vermögensverwaltungsgesellschaft für einen nicht mehr solventen Schuldner, erfülle sie schließlich nur einen wirtschaftlich wertlosen Anspruch. Die Zahlung sei deshalb unentgeltlich.<sup>16</sup> Zu prüfen ist aber stets, ob der Schuldner gegen die Vermögensverwaltungsgesellschaft noch kurzfristig liquidierbare Ansprüche hat.<sup>17</sup>

**Anfechtungsrisiken bei Erfüllung gesetzlicher Ansprüche.** Durch die Schenkungsanfechtung sollen Vermögensverschiebungen rückgängig gemacht werden, bei denen keine adäquate Gegenleistung zurückfließt. Nicht auf die Gegenleistung soll es indes bei der Erfüllung gesetzlicher Schuldverhältnisse ankommen. Sie seien zwar nicht immer auf einen Leistungsaustausch gerichtet, wohl aber auf einen Ausgleich, so dass sich ein Schuldner bei der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten nicht auf Kosten seiner Gläubiger objektiv freigiebig zeige.<sup>18</sup> Steuer- und Unterhaltszahlungen sind deshalb im Grundsatz nicht nach § 134 Abs. 1 InsO angreifbar. Ein ähnliches Schicksal teilen Vermögensverschiebungen zur Erfüllung eines Vermächtnisses, obwohl es sich hierbei freilich um einen schuldrechtlichen Anspruch handelt.<sup>19</sup> Wird ein gesetzlicher Anspruch indes übererfüllt, zeigte sich der BGH inkonsequent. So sieht er bei Erfüllung einer in Wahrheit nicht bestehenden, aber bestandskräftig festgesetzten Steuerforderung die Möglichkeit der Schenkungsanfechtung nur, wenn die Festsetzung offenkundig und zweifellos rechtswidrig ist und der Schuldner zur fehlerhaften Festsetzung selbst beigetragen hat.<sup>20</sup> Bei der Übererfüllung von Unterhaltsansprüchen macht er indes keine Einschränkungen. So witterte der BGH in einem Fall eine anfechtbare Vermögensverschiebung, in dem nur der allein verdienende Ehepartner die gemeinsame Immobilienfinanzierung stemmte und damit seiner Ehefrau unter Ausschluss des Gesamtschuldnerausgleichs ohne gleichwertige Gegenleistung lastenfrees Miteigentum verschaffte. Ehebedingte Zuwendungen seien zwar keine Schenkungen, könnten aber trotzdem der Schenkungsanfechtung unterliegen. Unterhaltsrechtlich bestehe grundsätzlich lediglich ein Anspruch auf eine angemessene Wohnung, nicht aber auf die Verschaffung lastenfrees Eigentums. Die anteiligen Tilgungsleistungen seien deshalb eine nach § 134 Abs. 1 InsO anfechtbare unentgeltliche Leistung an die Ehefrau. Haushaltsführung und Kindererziehung seien keine gleichwertigen Gegenleistungen, da dies bereits zum Familienunterhalt geschuldet werde. Nicht anfechtbar seien hingegen die Zinszahlungen, wenn hierdurch ein Anspruch auf Familienunterhalt erfüllt werde. Sie dürften aber nicht die Höhe der Miete für eine angemessene Wohnung übersteigen.<sup>21</sup>

10 BGH, Urt. v. 5. Juni 2025 – IX ZR 69/24, BeckRS 2025, 16207.

11 BAG Urt. v. 6. Mai 2025 – 3 AZR 130/24, BeckRS 2025, 15468.

12 BGH, Urt. v. 22. Mai 2025 – IX ZR 80/24, BeckRS 2025, 15325.

13 BGH, Urt. v. 9. Januar 2025 – IX ZR 41/23, BeckRS 2025, 484.

14 Vgl. BGH, Urt. v. 6. März 2025 – IX ZR 209/23, BeckRS 2025, 7162.

15 BGH, Urt. v. 17. Juli 2025 – IX ZR 184/22, BeckRS 2025, 35744.

16 BGH, Urt. v. 23. Oktober 2025 – IX ZR 125/23, BeckRS 2025, 38494.

17 BGH, Urt. v. 31. Juli 2025 – IX ZR 160/24, BeckRS 2025, 20848.

18 BGH, Urt. v. 4. Februar 2016 – IX ZR 77/15, NJW 2016 2412.

19 BGH, Beschl. v. 11. September 2025 – IX ZA 18/24, BeckRS 2025, 25233.

20 BGH, Urt. v. 31. Juli 2025 – IX ZR 32/24, BeckRS 2025, 19376.

21 BGH, Urt. v. 10. Juli 2025 – IX ZR 108/24, BeckRS 2025, 24285.

**Verkehrsfähigkeit von Anfechtungsansprüchen.** Ein Grundsatzzurteil des BGH erleichtert die Verwertung von Anfechtungsansprüchen, indem es deren Verkehrsfähigkeit stärkt. Der BGH bestätigte, dass der Insolvenzverwalter einen Anfechtungsanspruch verkaufen und wirksam abtreten darf. Überdies stellte er klar, dass Anfechtungsansprüche nicht mit Beendigung des Insolvenzverfahrens erlöschen. Damit beseitigte er nicht nur ein wesentliches Rechtsrisiko des Zessionars, sondern steigerte auch den wirtschaftlichen Wert eines Abtretungsanspruchs. Allerdings sollte der Zessionar die Verjährung des Anspruchs im Blick behalten. Insbesondere müsse er sich die Kenntnis des Insolvenzverwalters zurechnen lassen. Auch gelte für den Zessionar nicht das unverjährbare Leistungsverweigerungsrecht des § 146 Abs. 2 InsO. Der BGH entschied dies für eine typische Fallkonstellation: Der Insolvenzverwalter trat dem Schuldner einer Forderung, die im Vorfeld der Insolvenz des Forderungsgläubigers in anfechtbarer Weise abgetreten wurde, den entsprechenden Anfechtungsanspruch ab. Somit konnte er in diesem Fall den Einwand unzulässiger Rechtsausübung erheben.<sup>22</sup>

## II. Folgen für Geschäftsleiter, Berater und Versicherer

Die Rechtsprechung des letzten Jahres ist von erhöhten bzw. konsolidierten Haftungsrisiken von Geschäftsleitern geprägt. Diesen Belastungen stehen im Wesentlichen keine Vergünstigungen gegenüber. Daneben werden auch D & O - Versicherungen und Abschlussprüfer mit höheren Haftungsrisiken belastet. Dies erfolgte vor allem zugunsten einer Stärkung der Insolvenzmasse und der Funktionsfähigkeit des Insolvenzverfahrens.

**Erhöhte Risiken für "faktische Organe".** Auch wer nicht zum Geschäftsführer bestellt wurde, kann als "faktisches Organ" zur Verantwortung gezogen werden, wenn er die Geschicke einer Gesellschaft lenkt oder maßgeblich mitgestaltet. Dann muss er beispielsweise rechtzeitig Insolvenzantrag stellen, hat die Zahlungsverbote nach Eintritt materieller Insolvenz zu beachten, muss Auskunft über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft geben<sup>23</sup> und haftet sowohl zivil- als auch strafrechtlich.<sup>24</sup> Wesentliches Kriterium der Rechtsprechung war bislang das Auftreten im Außenverhältnis. Wer nur intern auf bestellte Organe einwirkte, konnte nicht als "faktischer Geschäftsleiter" haften. Nun verzichtete der V. Strafsenat in einem Fall der "Firmenbestattung" erstmals auf das Kriterium der Außenwirkung. Nehme eine Gesellschaft nur noch in geringem Maße am Rechtsverkehr teil, habe das Kriterium ohnehin nur wenig Aussagekraft. Wesentlicher sei vielmehr die Übernahme originärer Kompetenzen bestellter Organe, wie beispielsweise die Erfüllung der Pflichten zur Buchführung, Bilanzierung und Kapitalerhalt.<sup>25</sup> Im selben Atemzug steigen auch die Risiken für Berater solcher Gesellschaften, bestehen Hinweis- und Warnpflichten bei möglichen Insolvenzgründen auch gegenüber faktischen Vertretungsorganen.<sup>26</sup>

**Deliktische Haftung für Neugläubigerschäden.** Der BGH konsolidierte im letzten Jahr die deliktische Haftung des Geschäftsleiters für Schäden neuer Gläubiger, die erst nach Amtsbeendigung eingetreten sind. Die Nachhaftung wegen Insolvenzverschleppung nach § 823 Abs. 2 BGB, § 15 a InsO

knüpft an die Insolvenzantragspflicht des Geschäftsleiters an, ist auf die jeweilige Gesellschaft begrenzt<sup>27</sup> und setzt voraus, dass die verschleppungsbedingte Gefahrenlage nach Ausscheiden des Geschäftsleiters fortwirkt.<sup>28</sup> Weit darüber hinaus geht die Nachhaftung wegen sittenwidriger Schädigung. Sie kann unterschiedliche Anknüpfungspunkte haben: Entweder hat der Geschäftsleiter noch während seiner aktiven Zeit für spätere Schäden gesorgt, indem er beispielsweise Geldanlagen in ein Schneeballsystem anbaute. Alternativ war er nach seiner aktiven Zeit als Geschäftsleiter weiterhin in einer "herausgehobenen" Funktion tätig und hat andere geschädigt.<sup>29</sup>

**Weite Auslegung von Verjährungsverzichtserklärungen.** Ein Geschäftsführer gab gegenüber einem Insolvenzverwalter die Erklärung ab, „hinsichtlich der Zahlungen, die seitens des Insolvenzverwalters ... im Wege der Geschäftsführerhaftung geltend gemacht werden“, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Diese Erklärung legte der BGH weit aus und bezog in den Verjährungsverzicht einen Zessionar ein, dem der Insolvenzverwalter die Forderungen gegen den Geschäftsführer später verkauft hatte. Die Erklärung sei unter Beachtung der Aufgabe des Insolvenzverwalters auszulegen.<sup>30</sup> Bei Abgabe eines Verjährungsverzichts sollte deshalb von Seiten der Geschäftsleitung die Frage der Wirkungen gegenüber Rechtsnachfolgern bedacht werden, um dies ggf. explizit auszuschließen.

**Insolvenzgefahr bei strittigen Verbindlichkeiten.** Schon eine Verbindlichkeit kann mitunter zur Zahlungsunfähigkeit führen. Liegen die Parteien im Streit über die Verbindlichkeit, muss sie der Geschäftsführer spätestens dann voll passivieren, wenn der Gläubiger aus einem vorläufig vollstreckbaren Titel vorgeht. Bis zu diesem Zeitpunkt brauchen Geschäftsleiter eine stichhaltige Begründung, wollen sie die Forderung nicht passivieren. Der einfache Verweis auf eine unklare Vertragsauslegung genüge jedenfalls nicht, stellte der BGH klar.<sup>31</sup> Zwar entschied der BGH dies in einem Anfechtungsfall, eine Übertragung der Grundsätze auf Geschäftsführerhaftung und Insolvenzantragspflicht ist jedoch zu erwarten.

**Steigender Aufwand für D&O-Versicherung.** D&O-Versicherer sichern Managementfehler von Geschäftsleitern ab. Schäden übersteigen mitunter die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Geschäftsleiters. Deshalb profitiert letztlich das geschädigte Unternehmen vom Versicherungsschutz, in der Insolvenz dessen Gläubiger. Allerdings schließen Versicherer ihren Schutz oft aus, wenn Pflichten wissentlich verletzt werden. Deshalb verweigerte ein Versicherer auch den Ersatz für Zahlungen, die ein Geschäftsleiter entgegen insolvenzrechtlicher Zahlungsverbote nach Insolvenzreife veranlasste. Wer keinen Insolvenzantrag stelle, verletze eine Kardinalpflicht und wisse dann wohl auch um die Pflichtwidrigkeit der geleisteten Zahlungen. In dieser Pauschalität wollte der BGH

22 BGH, Urt. v. 24. Juli 2025 – IX ZR 134/23, BeckRS 2025, 18255.

23 BGH, Beschl. v. 22. Oktober 2025 – I ZB 47/25, BeckRS 2025, 31169.

24 BGH, Beschl. v. 15. Juli 2025 – 4 StR 541/24, BeckRS 2025, 21815.

25 BGH, Urt. v. 27. Februar 2025 – 5 StR 287/24, BeckRS 2025, 7069.

26 Vgl. BGH, Urt. v. 29. Juni 2023 – IX ZR 56/22, BeckRS 2023, 19515.

27 BGH, Urt. v. 8. Juli 2025 – II ZR 165/23, BeckRS 2025, 18243.

28 Vgl. BGH, Urt. v. 23. Juli 2024 – II ZR 206/22, BeckRS 2024, 18794.

29 BGH, Urt. v. 2. Dezember 2025 – II ZR 114/24, BeckRS 2025, 35232.

30 BGH, Urt. v. 10. Dezember 2025 – II ZR 128/24, BeckRS 2025, 37604.

31 BGH, Urt. v. 23. Januar 2025 – IX ZR 229/22, BeckRS 2025, 627.

dies nicht mittragen und verwies den Fall zurück.<sup>32</sup> Damit müsste der Versicherer nun darlegen und beweisen, dass sich der Geschäftsleiter bei jeder einzelnen Zahlung eines Zahlungsverbots bewusst war, will er sich weiter gegen die Inanspruchnahme wehren. Problematisch ist das Urteil weniger in seiner Begründung als vielmehr in seinen Folgen: Zwar können enge Ausschlussklauseln für abgesicherte Geschäftsleiter und angereicherte Insolvenzmassen sorgen, allerdings geben Versicherer erhöhte Risiken durch Prämienerrhöhung an die gesunde Wirtschaft weiter, die den umfassenden Versicherungsschutz in der Insolvenz letztlich bezahlen soll. Es ist deshalb zu erwarten, dass durch alternative Vertragsgestaltungen Schäden nicht abgedeckt werden, welche aus einer verzögerten Antragstellung resultieren, da an der Regulierung solcher Schäden nicht das Unternehmen, sondern lediglich seine Gläubiger ein Interesse haben.

**Inanspruchnahme von Abschlussprüfern.** Der BGH stärkte die Informationsrechte des Insolvenzverwalters gegen vormalige Abschlussprüfer der Insolvenzschuldnerin und erleichterte damit deren Inanspruchnahme. Dies ist gerade dann relevant, wenn der Insolvenzverwalter nur bruchstückhaft die geschäftliche Kommunikation der Insolvenzschuldnerin rekonstruieren kann. Im Rahmen der Insolvenz der Wirecard AG nahm der Insolvenzverwalter die vormalig beauftragten Abschlussprüfer auf Herausgabe und Auskunft in Anspruch. Einerseits sei der Abschlussprüfer nach § 667 BGB zur Herausgabe der gesamten Handakte mit Ausnahme von Aufzeichnungen über persönliche Eindrücke aus Gesprächen mit Dritten und über vertrauliche Hintergrundinformationen sowie der zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere verpflichtet. Andererseits sei er auch zur Auskunft verpflichtet. Dieser Auskunftsanspruch könne auch über den Herausgabeanspruch hinausgehen und etwa Dokumente erfassen, die der Insolvenzschuldnerin vormalig bereits übermittelt wurden. Auch muss er konkrete Fragen des Insolvenzverwalters beantworten, jedenfalls wenn Hinweise auf pflichtwidriges Handeln des Abschlussprüfers vorliegen. Allerdings beginnt die Verjährungsfrist schon mit Ende des jeweiligen Prüfungsauftrags.<sup>33</sup>

### III. Folgen für Insolvenzschuldner und Anleger

Der Schuldnerschutz bei natürlichen Personen wurde konsolidiert. Insbesondere im Rahmen der Restschuldbefreiung und der Freigabe der selbstständigen Tätigkeit verbesserte sich die Position des Insolvenzschuldners. Das Schutzniveau von Kleinanlegern wurde indes spürbar abgesenkt – zugunsten der Effektivität eines Insolvenzverfahrens und der Schaffung verbesserter Investitionsbedingungen für “frisches Geld”. Ebenfalls vor dem Hintergrund bestehender Investitionsbedingungen entbrannte eine heftige Diskussion um eine übermäßige Heranziehung von Investoren und Gesellschaftern in der Insolvenz ihres Investments.

#### 1. Kritik am Gesellschafterdarlehensrecht

**Risiken für ausländische Gesellschafter.** Ob das deutsche Gesellschafterdarlehensrecht zu kompliziert und riskant für Kapitalgeber ist, wurde im letzten Jahr anlässlich eines Vorlagebeschlusses des BGH diskutiert.<sup>34</sup> Er stellte dem EuGH die Frage, ob deutsches Gesellschafterdarlehensrecht anwendbar bleibt, wenn Kredite an in Deutschland beheimatete Gesell-

schaften aus dem Ausland nach ausländischem Recht vergeben werden. Art. 16 EuInsVO legt nahe, auf das Vertragsstatut abzustellen und so Rückzahlungen besonders bei entsprechender Rechtswahl dem Zugriff des deutschen Anfechtungsrechts zu entziehen. Während einige Stimmen dadurch das “Schicksal des deutschen Gesellschafterdarlehensrechts”<sup>35</sup> betroffen sahen, warnten andere vor der “Malträtiertung europäischen Kollisionsrechts mit der nationalen Brechstange“ zu Lasten ausländischer Geldgeber.<sup>36</sup> Mittlerweile hat der EuGH die nationale Lösung gebilligt.<sup>37</sup> Gesellschafter können sich damit auch nicht durch eine vertraglich vereinbarte Rechtswahl in Gesellschafterdarlehensverträgen dem deutschen Anfechtungsrecht entziehen.

**Komplexitätssteigerung im Gesellschafterdarlehensrecht.** Kritische Stimmen<sup>38</sup> begleiteten auch die weitere Komplexitätssteigerung der schon “umfangreichen Rechtsprechung”<sup>39</sup> zum Umgang mit Gesellschafterdarlehen. Stellen Gesellschafter ihrer Gesellschaft darlehensweise oder darlehensgleich Mittel zur Verfügung, können in der Insolvenz der Gesellschaft etwaige Rückzahlungen anfechtbar sein. Dasselbe gilt für Forderungen gegen die Gesellschaft, die ein Gesellschafter mehrere Monate “stehen lässt”. Diesen beiden Kategorien ordnet der BGH nun die Auslagererstattung zu: Begleitet der Gesellschafter eine Forderung der Gesellschaft, stelle er der Gesellschaft sofort darlehensgleich Mittel zur Verfügung. Begleiche er indes eigene Forderungen, für die er bei der Gesellschaft Ersatz verlangen kann, stellt er die Mittel erst darlehensgleich zur Verfügung, wenn er mehrere Monate den Ersatz nicht einfordert.<sup>40</sup> Tankt der Gesellschafter für eine Dienstreise seinen Privatwagen und verauslagt die Kosten, zieht das damit andere Anfechtungsrisiken nach sich, als wenn er seinen Dienstwagen als Vertreter der Gesellschaft betankt und die Rechnung bezahlt.

**Begrenzung von Anfechtungsrisiken bei Leasing.** Weil der Gesellschafter für die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft verantwortlich ist, muss der Gesellschafter dem Insolvenzverwalter nach § 143 Abs. 3 InsO analog Ersatz leisten, wenn er von einer Sicherheit frei wird, indem eine von der insolventen Gesellschaft gestellte Sicherheit verwertet wird. Bei Leasinggestaltungen, in denen der Leasinggeber Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, begibt die Gesellschaft indes kein Sicherungsrecht, urteilte der BGH. Der Insolvenzverwalter könne deshalb den Verwertungserlös des Fahrzeugs nicht vom Gesellschafter herausverlangen, auch wenn dieser für alle Ansprüche aus dem Leasingvertrag bürgte.<sup>41</sup>

#### 2. Begrenzung des Schutzes von Kleinanlegern

**Kompensationsloser Entzug wertloser Anteile.** Schon im Vorfeld einer Insolvenz können Gesellschafter- und Gläubigerpositionen zugunsten neuer Geldgeber in einem Restrukturierungsverfahren mittels Restrukturierungsplan entzogen werden. Das StaRUG bietet Betroffenen formale Rechts-

32 BGH, Urt. v. 19. November 2025 – IV ZR 66/25, BeckRS 2025, 32407.

33 BGH, Urt. v. 11. Dezember 2025 – III ZR 438/23, BeckRS 2025, 34401.

34 BGH, Beschl. v. 16. Januar 2025 – IX ZR 229/23, BeckRS 2025, 486.

35 *Kratzmeier*, NZG 2025, 307.

36 *Finkelmeier*, NJW 2025, 687.

37 EuGH, Urt. v. 19. März 2026 – C-43/25, BeckRS 2026, 4079.

38 *Parzinger*, FD-InsR 2025, 815198.

39 *Kranzhöfer*, NZG 2025, 1711.

40 BGH, Urt. v. 10. Juli 2025 – IX ZR 189/24, BeckRS 2025, 21015.

41 BGH, Urt. v. 10. April 2025 – IX ZR 203/23, BeckRS 2025, 10076.

schutzmöglichkeiten, wenn sie ihre wesentliche Schlechterstellung substantiiert darlegen können. Sie müssen dazu schnell die mitunter komplexe Vergleichsrechnung auswerten und die Planannahmen überprüfen. In der Praxis sind diese Anforderungen besonders von Kleinanlegern kaum zu bewältigen. Ihnen fehlen hierzu regelmäßig nicht nur die Mittel, sondern auch die Informationen. Welche praktischen Schwierigkeiten das Restrukturierungsrecht mit effektivem Rechtsschutz hat, demonstrierte das BVerfG im letzten Jahr im Rahmen der Restrukturierung der VARTA AG, als es eine Verfassungsbeschwerde von Aktionären nicht annahm, weil sie die Schlechterstellung durch den Restrukturierungsplan nicht hinreichend glaubhaft machen konnten.<sup>42</sup>

**Gemeinsamer Vertreter.** Ist der Emittent einer Anleihe insolvent, wird der Willensbildungsprozess der Anleihegläubiger nicht mehr durch das SchVG reguliert, sondern durch die InsO. Beschlüsse einer Versammlung der Anleihegläubiger können nur nach § 78 InsO angefochten werden. Dies ist schwerer als nach den Vorschriften des SchVG. Verfahrensfehler oder Verstöße gegen materiellrechtliche Vorgaben reichen für die Aufhebung des Beschlusses nicht aus. Es muss hingegen das gemeinsame Interesse der Anleihegläubiger beeinträchtigt sein. Dies sei nicht der Fall, wenn ein gemeinsamer Vertreter in Anlehnung an die Vorschriften nach dem RVG unter Außerachtlassung der Streitwertobergrenze vergütet werden soll.<sup>43</sup>

**Anfechtungsrisiken bei Teilnahme an Schneeballsystemen.** Wer aus einem „Schneeballsystem“ Gelder erhält, muss damit rechnen, sie später an einen Insolvenzverwalter im Wege der Schenkungsanfechtung zurückgeben zu müssen. Voraussetzung ist freilich, dass der Schuldner mit der Zahlung keinen gleichwertigen Anspruch gegen den Anleger generierte, sondern der Anleger die rechtsgrundlos empfangenen Gelder zunächst behalten durfte - dazu müsste dem Leistenden nach § 814 BGB bewusst gewesen sein, dass er nicht zur Leistung verpflichtet ist. Das sei schon der Fall, wenn die Geschäftsführung oder der rechtsgeschäftliche Vertreter realisieren, dass ein defizitäres Schneeballsystem betrieben werde.<sup>44</sup> Damit festigte der BGH seine Rechtsprechung.<sup>45</sup>

**Haftungszuweisung beim „Schneeballsystem“.** Eine juristische Person wird erst durch ihre Organe handlungsfähig. Deshalb muss sie auch die Nachteile aus dem Handeln ihrer Organe tragen. Die Zurechnungsnorm § 31 BGB begrenzt die Zurechnung auf den organschaftlichen Wirkungskreis. Ist dieselbe Person als Organ verschiedener Konzerngesellschaften tätig, kann sie auch die Haftung mehrerer juristischer Personen auslösen. Dies entschied der BGH im Zusammenhang der Insolvenz der Infinus AG, die zu einer Firmengruppe gehörte, die im betrügerischen Zusammenwirken Gelder zum Betrieb eines „Schneeballsystems“ einwarb.<sup>46</sup>

**Betrogene Aktionäre fallen aus.** Durch Kapitalanlagebetrug geschädigte Anleger können kapitalmarktrechtliche Schadensersatzansprüche nicht als Insolvenzgläubiger verfolgen. Dies entschied der BGH in einem Fall im Zusammenhang mit der Insolvenz der „Wirecard AG“. Die Verteilungsreihenfolge schützte bewusst Fremdkapitalgeber vor den Ansprüchen von Eigenkapitalgebern. Weil der geschädigte Anleger eine falsche Erwartung an den Wert seiner Beteiligung liquidiere, seien seine Stellung als Aktionär und sein Haftungsanspruch untrennbar miteinander verknüpft. Deshalb müssten zumindest erst alle Insolvenzgläubiger befriedigt

sein, ehe die Schadensersatzansprüche betrogener Aktionäre befriedigt werden könnten.<sup>47</sup>

### 3. Schutz natürlicher Personen als Insolvenzschuldner

**Schuldnerschutz konsolidiert.** Dem Insolvenzschuldner soll vor allem ermöglicht werden, wieder am Wirtschaftsleben teilzunehmen. Dies kann bereits im Rahmen einer vom Insolvenzverwalter nach § 35 Abs. 2 InsO freigegebenen, selbständigen Tätigkeit geschehen. Ein geschäftlich genutztes Konto, das der Schuldner nach Freigabe eröffnet, ist dem Zugriff der Insolvenzmasse entzogen - auch wenn es seiner Bezeichnung nach ein „Privatkonto“ ist.<sup>48</sup> Auch das Insolvenzgericht darf dem effektiven Weg zur Restschuldbefreiung keine Steine in den Weg legen. So darf es aus verschiedenen Bankrottdelikten des Schuldners keine „fiktive“ Gesamtstrafe bilden, um die Restschuldbefreiung zu versagen.<sup>49</sup> Auch muss das Insolvenzgericht schon vor Verfahrenseröffnung gründlich prüfen, ob für den Schuldner ernsthafte Aussichten bestehen, das Ziel der Restschuldbefreiung zu erreichen. So muss es Verfahrenskostenstundung gewähren und die Verfahrenseröffnung damit ermöglichen, selbst wenn ein Drittel der Gesamtverbindlichkeiten voraussichtlich von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Allerdings muss die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in Aussicht stehen. Im Fall, der dem BGH vorlag, ging es um 9.559,00 EUR. Der Insolvenzrichter müsse prüfen, ob der Schuldner oder seine Familie diesen Betrag perspektivisch bezahlen können.<sup>50</sup> Im Bereich des Pfändungsschutzes differenzierte der BGH seine Rechtsprechung weiter aus.<sup>51</sup>

## IV. Folgen für Verfahrensbegünstigte

Die Rechtsprechung des Jahres 2025 stärkt die Effektivität von Insolvenz- und Sanierungsverfahren massiv. Insbesondere auf Kosten der gesunden Wirtschaft, der Geschäftsleiter und Kleinanleger wird die wirtschaftliche Grundlage der Durchführung von Insolvenzverfahren gestärkt. Die Verfahrenseffizienz konnte indes nur punktuell verbessert werden, etwa durch geklärte Zuständigkeit- oder Vergütungsfragen oder die Stärkung des insolvenzrechtlichen Verfahrens zur Tabellenanmeldung.

### 1. Verfahrenseffektivität

Die Konsolidierung der Insolvenzanfechtung sorgt für eine gesteigerte Effektivität des Insolvenzverfahrens. Anfechtungsansprüche erhöhen die Wirksamkeit des Verfahrens, weil sie die Masse mit so viel Geld ausstatten, dass ein Verfahren überhaupt eröffnet werden kann. Daneben waren weitere Effektivitätsverbesserungen zu beobachten.

**Aktivlegitimation des fehlerhaft bestellten Insolvenzverwalters.** Die rechtliche Grundlage des Insolvenzverwalters wur-

42 BVerfG, Beschl. v. 28. Februar 2025 – 1 BvR 418/25, BeckRS 2025, 2975.

43 BGH, Beschl. v. 16. Oktober 2025 – IX ZB 10/24, BeckRS 2025, 30530.

44 BGH, Ur t. v. 20. März 2025 – IX ZR 141/23, BeckRS 2025, 11840.

45 BGH, Ur t. v. 14. Dezember 2023 – IX ZR 10/23, BeckRS 2023, 42796.

46 BGH, Ur t. v. 6. März 2025 – III ZR 137/24, BeckRS 2025, 5472.

47 BGH, Ur t. v. 13. November 2025 – IX ZR 127/24, BeckRS 2025, 31570.

48 BGH, Beschl. v. 26. Juni 2025 – IX ZR 74/24, BeckRS 2025, 15570.

49 BGH, Beschl. v. 15. Mai 2025 – IX ZB 8/25, BeckRS 2025, 12115.

50 BGH, Beschl. v. 13. November 2025 – IX ZB 21/25, BeckRS 2025, 36893.

51 BGH, Ur t. v. 16. Januar 2025 – IX ZR 91/24, BeckRS 2025, 316; Beschl. v. 11. Dezember 2025 – IX ZB 3/25, BeckRS 2025, 39337; Ur t. v. 25. September 2025 – IX ZR 190/24, BeckRS 2025, 38371.

de gestärkt. So konnte auch über das Vermögen einer Gesellschaft, die bei Verfahrenseröffnung keine mehr war, ein Partikularinsolvenzverfahren durchgeführt werden. Dies entschied der BGH in einem Fall, in dem dem letzten verbleibenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft das Vermögen samt sämtlicher Verbindlichkeiten des letzten Kommanditisten angewachsen war. Ein Eröffnungsbeschluss über das Vermögen der Kommanditgesellschaft war nicht wichtig, sondern konnte trotz Verfahrensfehlern dem Insolvenzverwalter die notwendige Aktivlegitimation zum Forderungseinzug verschaffen.<sup>52</sup>

**Zugang zu Prozesskostenhilfe vereinfacht.** Die Handlungsfähigkeit des Verwalters wurde durch einen vereinfachten Zugang zur Prozesskostenhilfe verbessert. Insolvenzverwalter erhalten Prozesskostenhilfe, wenn die Insolvenzmasse nicht ausreicht und den wirtschaftlich Beteiligten die Kostentragung nicht zuzumuten ist. Regelmäßig ist die Bundesagentur für Arbeit ein Großgläubiger, weil auf sie die Lohnansprüche übergehen, wenn sie den Arbeitnehmern in der Insolvenz ihres Arbeitgebers Insolvenz- oder Arbeitslosengeld zahlt. Obwohl sie in aller Regel vom Forderungseinzug durch den Insolvenzverwalter profitiert, sei ihr – im Gegensatz zum Steuerfiskus – die Übernahme des Prozesskostenrisikos nicht zuzumuten, entschied der BGH im letzten Jahr. Hintergrund sei vor allem die Zweckbindung der nicht-steuerlicher Sozialbeiträge.<sup>53</sup>

**Abgabepflicht des Insolvenzverwalters für Emissionszertifikate.** Die Verantwortung des Verwalters für Nachsorgepflichten wurde vor dem Hintergrund europarechtlicher Regelungen problematisiert. Grundsätzlich muss der Insolvenzverwalter die hoheitlichen Pflichten beachten, denen schon der Insolvenzschuldner unterworfen war. Einige öffentlich-rechtliche Pflichten knüpfen an die tatsächliche Sachherrschaft über Vermögensgegenstände an und treffen in der Insolvenz direkt den Insolvenzverwalter. Er kann sich durch Freigabe entlasten. Knüpft die Pflicht hingegen an die Stellung als Betreiber einer Anlage an, ist der Insolvenzverwalter nicht automatisch durch Inbesitznahme verantwortlich, sondern regelmäßig erst mit Betriebsfortführung. Ob diese Logik bei der Abgabepflicht von Emissionszertifikaten durch europäische Regeln durchbrochen wird, hat das Bundesverwaltungsgericht im letzten Jahr per Vorabentscheidungsverfahren den Gerichtshof der Europäischen Union gefragt.<sup>54</sup> Im zugrunde liegenden Fall wurde der Betrieb einer Fluglinie zwar schon vor Verfahrenseröffnung eingestellt, der Insolvenzverwalter aber gleichwohl zur Abgabe von Emissionszertifikaten für Zeiträume vor Stilllegung verpflichtet. Wegen Verletzung dieser Pflicht wurde eine Zahlungspflicht als Masseverbindlichkeit festgesetzt. Könnten sich abgabepflichtige Unternehmen durch Insolvenz ihrer Abgabepflicht entziehen, würde das System des Emissionshandels an Wirksamkeit einbüßen. Andererseits würde ein faktisches Insolvenzprivileg die Ausfallrisiken anderer Gläubiger erhöhen.

## 2. Verfahrenseffizienz

**Vorrang des Insolvenzrechts.** Die Verfahrenseffizienz konnte erhöht werden, indem die insolvenzrechtlichen Regeln zur Tabellenanmeldung konsequent als vorrangig angesehen wurden. Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur nach den Vorschriften für das Insolvenzverfahren verfolgen, § 87 InsO. Dazu melden sie ihre Forderungen zur Insolvenz-

tabelle an. Insolvenzverwalter, Schuldner und Insolvenzgläubiger können widersprechen. Werden Forderungen nicht festgestellt, können Insolvenzgläubiger auf Feststellung klagen. Den Vorrang dieses insolvenzrechtlichen Verfahrens unterstrichen im letzten Jahr sowohl der BFH als auch das BSG. Deshalb darf ein Rentenversicherungsträger am Ende der Betriebsprüfung die Höhe seiner Forderungen nicht in einem Bescheid festsetzen. Stattdessen seien die Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle anzumelden.<sup>55</sup> Erst wenn die Forderung nicht festgestellt werde, könne die Behörde ihre Forderung mit einem Feststellungsbescheid titulieren. Auf ähnliche Weise erfuhr ein insolventer Rentner, der sich schon vor Verfahrenseröffnung gerichtlich gegen seinen Steuerbescheid wehrte, vom Anwendungsvorrang insolvenzrechtlicher Regelungen. Er wurde auf sein insolvenzrechtliches Widerspruchsrecht verwiesen. Seine Anfechtungsklage vor dem Finanzgericht sei mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochen worden und könne nur zur Verfolgung seines Widerspruchs weiter betrieben werden.<sup>56</sup> Ähnlich reagierte der BGH im Fall eines geschädigten Inhabers eines Unionsgeschmackmusters. Erst wenn er seinen Schadensersatzanspruch zur Insolvenztabelle angemeldet habe, könne er im Falle des Bestreitens einen entsprechenden Rechtsstreit aufnehmen.<sup>57</sup>

**Handlungszwang für den Verwalter.** Mit der Insolvenzeröffnung sind Aktivprozesse des Schuldners automatisch unterbrochen. Lehnt der Insolvenzverwalter die Aufnahme ab oder verzögert er die Entscheidung darüber, kann der Prozessgegner den Verwalter in den Prozess zwingen. Zwar kann der Insolvenzverwalter in Hinblick auf eine ausstehende Entscheidung der Gläubigerversammlung oder ungesicherter Prozesskosten seine Entscheidung eine gewisse Zeit aufschieben, im Regelfall aber nicht länger als zwei Jahre.<sup>58</sup>

**Kostenbegrenzung des vorläufigen Sachwalters.** Kostensenkungen führen in aller Regel zu einer Effizienzverbesserung. Dieses Potential hob der BGH in einem Fall, in dem er die Vergütung des vorläufigen Sachwalters begrenzte, indem er seine vergütungssteigernde "erhebliche Befassung" mit einem Treuhandvermögen zur Absicherung der betrieblichen Altersvorsorge verneinte. Die Bewertung obliege dem Sachverständigen. Erheblich befasst sei der vorläufige Sachwalter erst, wenn beispielsweise Streitigkeiten über das Treuhandverhältnis zu klären seien oder Vollstreckungsmaßnahmen abgewehrt werden müssten.<sup>59</sup>

**Klärung interner Zuständigkeiten.** Effizienzverbesserungen sind auch bei Staffung interner Abläufe möglich. Die interne Arbeitsteilung im Insolvenzgericht ist allerdings mitunter ein Mix an Zuständigkeiten. So fertigt der Insolvenzrichter planbezogene Beschlüsse im Insolvenzplanverfahren, die Vergütung des Sachwalters setzt indes der Rechtspfleger fest. Dies ergebe sich aus §§ 3 Abs. 2 e), 18 Abs. 1 Nr. 2 RPfG, der beide Bereiche funktionell klar trenne, meinte der BGH

52 BGH, Urt. v. 6. März 2025 – IX ZR 234/23, BeckRS 2025, 3579.

53 BGH, Beschl. v. 13. Februar 2025 – IX ZB 27/24, BeckRS 2025, 4179.

54 BVerwG, Beschl. v. 17. Dezember 2025 – 10 C 4.24, BeckRS 2025, 40150.

55 BSG, Urt. v. 13. Mai 2025 – B 12 BA 12/23 R, BeckRS 2025, 25876.

56 BFH, Beschl. v. 6. August 2025 – X B 117/23, BeckRS 2025, 25506.

57 BGH, Urt. v. 31. Juli 2025 – I ZR 127/24, GRUR-RS 2025, 20859.

58 BGH, Beschl. v. 1. Oktober 2025 – VII ZR 138/24, BeckRS 2025, 32416.

59 BGH, Beschl. v. 11. September 2025 – IX ZB 9/23 BeckRS 2025, 33123.

im letzten Jahr.<sup>60</sup> Zwar könne der Plan Einfluss auf die Vergütung des Sachwalters haben und eine einheitliche Bearbeitung des Verfahrens durch denselben Funktionsträger auch effizienter sein, doch sei der Gesetzeswortlaut hier eindeutig. Der Richter könne lediglich das Verfahren insgesamt an sich ziehen.

**Fünffähriger Zuständigkeitskonflikt.** Welche Schwierigkeiten die Zuständigkeitsregelung des Art. 3 EuInsVO macht, konnte im letzten Jahr in einem über fünf Jahre dauernden grenzüberschreitenden Zuständigkeitskonflikt beobachtet werden, der neben den Ressourcen des Insolvenz- und des Beschwerdegerichts, auch die des BGH und des EuGH band. Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind nach Art. 3 EuInsVO die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner bei Antragstellung den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Bei Selbstständigen wird vermutet, dass dies an ihrer Hauptniederlassung ist, bei allen anderen natürlichen Personen am gewöhnlichen Aufenthaltsort. Da die Feststellungen dazu nicht abgeschlossen waren, hat der BGH das Verfahren an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.<sup>61</sup>

## V. Zusammenfassung

Die Rechtsprechung des letzten Jahres ertüchtigt die Funktionsfähigkeit des Insolvenzverfahrens. Sie stärkt die rechtliche Position und die wirtschaftliche Grundlage des Insolvenzverwalters. Gleichwohl taugt das deutsche Insolvenz- und Sanierungsrecht wegen konstant niedriger Insolvenzquoten nicht ernsthaft zur Kompensation von Insolvenzschäden. Wer in der Insolvenz seines Geschäftspartners sicher

sein will, muss individuell vorsorgen und sich frühzeitig absichern.

Seinen Sinn findet das deutsche Insolvenzverfahren längst nicht mehr in der kollektiven Haftungsverwirklichung. Stattdessen mutierte die einstige Gesamtvollstreckung zum umfassenden Wirtschaftslenkungs- und Ordnungsinstrument, das eine ganze Branche ernährt und erhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen hat: Es diszipliniert und beschränkt schon durch das Vollstreckungsverbot die Einzelgläubiger. Es ermöglicht durch Zerschlagung oder Restrukturierung die hoheitlich überwachte Reallokation ineffizient eingesetzter Produktionsfaktoren. Es ahndet durch ausgedehnte Haftungstatbestände die Fehlleistungen von Geschäftsleitern und Beratern. Es regelt durch ein komplexes Anfechtungsrecht schon weit vor einer Insolvenz das Verhalten zahlreicher Marktteilnehmer und belastet sie mit Risiken. Es kann durch Liquidation oder Sanierung neue Investitionsmöglichkeiten zu Lasten früherer Geldgeber und Vertragspartner erzwingen.

Die ursprüngliche Zielvorstellung des Gesetzgebers – den Strukturwandel unter Bewahrung der vorhandenen Werte und Schonung der gesunden Wirtschaft zu organisieren – konnten die Bundesgerichte im letzten Jahr dabei nicht verwirklichen, belastet ihre Rechtsprechung doch vor allem gesunde Wirtschaftsteilnehmer, Geschäftsleiter und Investoren mit zusätzlichen Ausfall-, Anfechtungs- und Haftungsrisiken.

<sup>60</sup> BGH, Beschl. v. 11. September 2025 – IX ZB 15/24, BeckRS 2025, 28378.

<sup>61</sup> BGH, Beschl. v. 6. Februar 2025 – IX ZB 35/22, BeckRS 2025, 4638.

# Rechtsverkehr mit Gebäudeeigentum in den neuen Bundesländern

Professor Walter Böhlinger, Heidenheim/Brenz\*

*Eine Besonderheit des DDR-Bodenrechts war – und bleibt – die Zulassung eines vom Grundeigentum getrennten, selbstständigen Eigentums an Gebäuden, Baulichkeiten und anderen Einrichtungen (ähnlich dem Erbbaurecht). Die Praxis hat beim Rechtsverkehr mit Gebäudeeigentum Besonderheiten in verschiedenen Rechtsvorschriften zu beachten, die im Überblick dargestellt werden sollen.*

## I. Historische Entwicklung

In der ehem. DDR konnte durch die Begründung von selbstständigem Gebäudeeigentum das Eigentum am Grundstück und darauf stehenden Gebäuden auseinanderfallen. Nach dem Zivilgesetzbuch der ehem. DDR und ergänzenden Rechtsvorschriften konnte Gebäudeeigentum begründet werden durch Zuweisung oder aufgrund der Verleihung des Nutzungsrechts an einem volkseigenen Grundstück oder durch Errichtung von bestimmten Gebäuden, die auf fremden Grundstücken errichtet wurden.<sup>1</sup> In zahlreichen Rechtsvorschriften<sup>2</sup> finden sich weitere Fälle<sup>3</sup> zum Entstehen von Gebäudeeigentum. Das in Ausübung des (regelmäßig unent-

geltlichen<sup>4</sup>) verliehenen oder vereinbarten Nutzungsrechts errichtete Gebäude wurde abweichend von § 94 BGB Eigentum des Nutzungsberechtigten. Die Grundbucheintragung war für den Ersterwerb lediglich deklaratorisch.

Der sozialistische Eigentumsbegriff wurde durch das 2. Zivilrechtsänderungsgesetz<sup>5</sup> aufgegeben. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands wurde auf dem Gebiet der ehemaligen DDR die auf dem Privateigentum beruhende Marktwirtschaft wiederhergestellt und das BGB wieder eingeführt. Gemäß Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB gilt für das selbstständige Ge-

\* Der Autor ist Notar a. D. und Honorarprofessor der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Dozent der Notarkammer Baden-Württemberg sowie Patennotar im Gutachtendienst des Deutschen Notarinstituts.

<sup>1</sup> Einzelheiten bei Eickmann, Grundstücksrecht in den neuen Bundesländern, 3. Aufl. 1996, Rn. 127.

<sup>2</sup> Dazu Böhlinger, VIZ 1996, 131.

<sup>3</sup> Einzelheiten bei Eickmann (Fn. 1), Rn. 140 b; Meikel/Böhlinger, GBV, 12. Aufl. 2026, § 3 GBV Rn. 7 ff.

<sup>4</sup> BGH, Urt. v. 30. Januar 2004 – V ZR 262/03, NJ 2004, 417 = VIZ 2004, 276.

<sup>5</sup> 2. Zivilrechtsänderungsgesetz v. 22. Juli 1990, DDR-GBl. I Nr. 49 S. 903.